



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Die Beschwerdekammern

**ENTSCHEIDUNG
der Ersten Beschwerdekammer
vom 15. Oktober 2015**

In dem Beschwerdeverfahren R 528/2014-1

Rosen Tantau KG
Tornescher Weg 13
DE-25436 Uetersen
Deutschland

Anmelderin / Beschwerdeführerin

vertreten durch WÜRTEMBERGERKUNZE, Maximiliansplatz 12b, DE-80333
München, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 12 100 509

erlässt

DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von Th. M. Margellos (Vorsitzender), Ph. von Kapff
(Berichterstatter) und C. Rusconi (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 29. August 2013 beantragte die Rosen Tantau KG („die Anmelderin“) die Eintragung der Wortmarke

Geisha

als Gemeinschaftsmarke für folgende Waren (die teilweise nicht mehr verfahrensgegenständlich sind, siehe Randnr. 3):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, insbesondere Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Pflanzen.

2. Mit Mitteilung vom 20. September 2013 beanstandete die Prüferin die Anmeldung wegen absoluter Eintragungshindernisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 2 GMV. Das Zeichen „Geisha“ stelle eine Sortenbezeichnung einer in Europa geschützten Sorte dar, insbesondere für ‚Rhododendron‘.
3. Am 20. November 2013 nahm die Anmelderin zu der Beanstandung Stellung und beantragte die Beschränkung des Warenverzeichnisses wie folgt (Hervorhebung hinzugefügt):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, insbesondere nämlich Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Rosen.

4. Mit Entscheidung vom 9. Januar 2014 (im Folgenden „die angefochtene Entscheidung“) wies die Prüferin die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV (beschreibende Angabe), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b (fehlende Unterscheidungskraft) sowie Absatz 2 GMV zurück. Die angefochtene Entscheidung basiert insbesondere auf folgenden Gründen:
 - Das Wort „Geisha“ in seiner Gesamtheit macht den Verbrauchern unmittelbar klar, dass es sich bei den angemeldeten Waren der Klasse 31 um eine bestimmte Art Rhododendron und dessen Vermehrungsgut handelt.
 - Da die Marke in Bezug auf die Waren für die sie angemeldet wurde, eine eindeutig beschreibende Bedeutung aufweist, wird die Marke bei den maßgeblichen Verbraucherkreisen den Eindruck erwecken, dass sie in erster Linie beschreibenden Charakter hat, wodurch jegliche Annahme, dass die Marke eventuell eine Herkunft bezeichnet, ausgeschlossen ist.
 - Das Zeichen „Geisha“ erscheint als Sortenbezeichnung in der Datenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO). Auch wenn es sich um die Bezeichnung der Sorte einer anderen Pflanzengattung handelt, bleibt das Eintragungshindernis bestehen.
 - Da das Zeichen eine registrierte Pflanzensortenbezeichnungen darstellt, würde die Beschränkung des Warenverzeichnisses auf Rosenpflanzen einerseits die Beanstandung wegen des beschreibenden Charakters nicht überwinden (der Begriff bliebe „falsch beschreibend“) und andererseits

würde sich eine zusätzliche Beanstandung ergeben, weil der Begriff dann täuschend ist.

5. Die Anmelderin erhob am 17. Februar 2014 Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung und begründete diese am 12. März 2014. Sie beantragt, die Entscheidung aufzuheben und führt in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen wie folgt aus:
 - Die angefochtene Entscheidung missachtet den Amtsermittlungsgrundsatz sowie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.
 - Die angefochtene Entscheidung wurde hinsichtlich des beschreibenden Charakters der angemeldeten Marke mangelhaft begründet.
 - Eine Sortenbezeichnung ist entsprechend ihrer gesetzlichen Bestimmung keine beschreibende Angabe im Sinne des Kennzeichnungsrechtes.
 - Das Amt verkennt die Funktion der Sortenbezeichnung wie sie in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV-Übereinkommen“) definiert ist.
 - Es ist faktisch unmöglich, dass eine vom Züchter gewählte Fantasiebezeichnung zur Kennzeichnung seiner Sorte im Sinne einer Sortenbezeichnung einen dem Markenrecht entsprechenden beschreibenden Inhalt haben kann. Eine Fantasiebezeichnung bleibt eine Fantasiebezeichnung, lediglich ihre rechtliche Bedeutung hat sich durch „Widmung“ als Sortenbezeichnung im Hinblick auf eine bestimmte Sorte geändert.
 - Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch nicht erkennbar ist, warum eine Sortenbezeichnung für eine Sorte einer völlig anderen Art als Rosen als Marke für Rosen und Rosenpflanzen sowie Vermehrungsgut von Rosen irreführend sein soll.
 - Ein Verbraucher, der Pflanzen bestimmter Gattungen sucht, weiß, dass eine Rose keine Pelargonie, keine Clematis, keine Petunie oder kein Apfelbaum ist.
 - Pflanzen und Vermehrungsgut derselben Art werden ausschließlich mit der Angabe genauer Produktinformationen, insbesondere unter bildlicher Wiedergabe zum Verkauf angeboten, die den Verbraucher genau darüber aufklären, um welche Pflanzengattung oder Sorten es sich handelt.
 - Unabhängig davon, dass es bei Rosen keine Samen gibt (Vermehrungsgut von Rosen sind Stecklinge oder Augen), ist auf jeder Verpackung von Samen als Vermehrungsgut die genaue Pflanzenart, um die es sich handelt angegeben sowie in der Regel die konkrete Pflanze abgebildet.
 - Der aufmerksame Durchschnittsverbraucher wird jederzeit die Unterschiede von Pflanzen unterschiedlicher Gattungen bemerken.
 - Es wird Bezug genommen zu Werbematerial für Pflanzen (siehe Verfahren 15/10/2015, R 280/2014-1, Goldrush, § 8).
6. Mit Mitteilung vom 8. September 2014 wurde die Anmelderin auf mögliche Bedenken der Kammer hingewiesen, die gegen eine Eintragung der angemeldeten Marke sprechen. Die Mitteilung stützte sich insbesondere auf folgende Gründe:

- Da es eine Vielzahl von verschiedenen Pflanzen – und dementsprechend Vermehrungsgut von Pflanzen - gibt, die abgesehen von einer ästhetischen Funktion auch Nutzfunktionen erfüllen (als Nahrungs- und Heilmittel, Schattenspender, Sichtschutz, Lärmschutz, Erosionsschutz oder etwa Schädlingschutz), besteht eine gewisse Sensibilität und eine damit einhergehende erhöhte Aufmerksamkeit des Verbrauchers beim Kauf der angemeldeten Waren.
 - Aus Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a UPOV-Übereinkommen geht hervor, dass die Sortenbezeichnung Gattungsbezeichnung (nicht im botanischen Sinn) ist. Als Gattungsbezeichnung ist die Sortenbezeichnung eine die spezifischen Eigenschaften der Sorte als solche kennzeichnende Produktmerkmalsbezeichnung und damit beschreibende Angabe im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV.
 - Nach der Beschränkung des Warenverzeichnisses kann eine unrichtige Sachaussage hinsichtlich der vorliegenden Waren darin gesehen werden, dass das für eine bestimmte Pflanzensorte bestimmte Anmeldezeichen mit dem Sortennamen einer anderen Pflanzensorte übereinstimmt und so dem maßgeblichen Verbraucher suggeriert wird, dass die angebotenen lebenden Pflanzen und das Vermehrungsgut die Pflanze „Hebestrauch“ umfassen.
 - Die Verwendung der zutreffenden Sortenbezeichnung liegt im Interesse der Öffentlichkeit bzw. der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV. Dies folgt auch aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c GemSortVO wonach der Inhaber einer Sortenbezeichnung gegen Dritte vorgehen kann, die entgegen Artikel 18 Absatz 3 GemSortVO die Sortenbezeichnung oder eine verwechselbare Bezeichnung verwenden.
 - Gemäß Artikel 18 Absatz 2 GemSortVO kann ein Dritter gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 GemSortVO festgesetzt wurde.
 - Dementsprechend widerspricht die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, die die freie Benutzung einer Sortenbezeichnung behindern könnte, den Interessen der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Ordnung.
 - Aus Artikel 18 Absatz 3 GemSortVO ergibt sich, dass die festgesetzte Bezeichnung einer Sorte, für die ein Sortenschutz besteht, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung im Gebiet der Gemeinschaft im Zusammenhang mit einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer Art, die gemäß Bekanntmachung nach Artikel 63 Absatz 5 als verwandt anzusehen ist, oder für ihr Material nicht verwendet werden darf.
7. Die Anmelderin nahm zu der Mitteilung mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung:
- Im Gefüge der internationalen Nomenklatur ist eine Pflanzensorte eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten Rangstufe. Die nächsthöhere Rangstufe nimmt die Art ein.
 - Für die durch Züchtung neu geschaffenen Pflanzengruppen stehen im Gefüge der Nomenklatur keine Begriffe der allgemeinen oder

wissenschaftlichen Pflanzentaxonomie zur Verfügung. Die Begriffe hierfür müssen künstlich neu geschaffen werden. Die Sortenbezeichnung soll lediglich dazu dienen, eine Begriffshierarchie zur Klassifizierung von Pflanzeneinheiten fortzusetzen.

- Sorten unterschiedlicher Pflanzengattungen weisen keine Gemeinsamkeiten auf. Eine Rose hat völlig andere Eigenschaften als eine Kapmargerite oder eine ‚Calibrachoa‘. Erst recht vermag eine Rose kein Pflanzenmaterial einer völlig anderen botanischen Art zu umfassen. Wenn ein durchschnittlich informierter aufmerksamer Verbraucher bestimmte Eigenschaften mit einer bestimmten Pflanzengattung verbinden würde, würde er bei Konfrontation mit derselben Bezeichnung für eine Pflanze einer anderen Pflanzengattung nicht erwarten, dass die mit der Bezeichnung als Marke gekennzeichneten Pflanzen die gleichen Eigenschaften haben wie die Pflanze einer anderen Gattung, welche die gleiche Bezeichnung, aber als Sortenbezeichnung trägt.
 - Wenn der Verbraucher eine Rose nachfragt und kaufen will, sucht er diese deshalb, weil er weiß, welche Eigenschaften Rosen im Allgemeinen und entsprechende Sorten im Besonderen haben und Rosen in ihrer grundsätzlichen Natur nichts gemeinsam haben mit Pflanzen der Gattung Rhododendron. Es ist abwegig anzunehmen, der Käufer einer Pflanze einer bestimmten Gattung würde Eigenschaften, die mit einer Sortenbezeichnung einer völlig anderen Gattung verbunden sind, auf die von ihm gesuchte Ware übertragen.
 - Artikel 18 Absatz 3 GemSortVO sieht nur vor, dass die Bezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung nicht im Zusammenhang mit einer anderen Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet wird.
 - Pflanzenmaterial der Pflanzengattung, für welche die zum gemeinschaftlichen Markenschutz angemeldete Bezeichnung als Sortenbezeichnung festzustellen ist, wurde aus dem Warenverzeichnis und damit vom angestrebten Markenschutz ausgenommen. Hierdurch ist gewährleistet, dass keine Rechte den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b UPOV-Übereinkommen einschränken.
 - Die in der Mitteilung zum Ausdruck kommende Auffassung steht in Gegensatz zu der Verkehrsauffassung, den gesetzlichen Normen und der wirtschaftlichen Realität. Zur besseren Abgrenzung von Markenrecht und Sortenschutzrecht wird vorgeschlagen, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.
8. Am 27. April 2015 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die Anmelderin sowie die Sachverständigen F. Mattina, (Gemeinschaftliches Sortenamt, CPVO), J. de Roos-Blokland (Plantum) und Ch. Dimopoulou (European Seed Association, ESA) zu Fragen der Kammer hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens sowie zu Parallelverfahren Stellung (R 279/2014-1, Silverado, R 280/2014-1, Goldrush, R 528/2014-1, Geisha, R 691/2014-1, Wasabi, R 894/2014-1, Skyfire; R 895/2014-1, Ice Tea) nehmen konnten. Mit der mündlichen Verhandlung sollten in Bezug auf die angemeldeten Marken und die vom Markenschutz umfassten Waren insbesondere Markt- und Kennzeichnungsgewohnheiten geklärt und das Verhältnis von Sorten- und Markenrecht untersucht werden.

9. Orientierende Fragen sowie ein vorbereitender Bericht für die mündliche Verhandlung wurden vorab an die Teilnehmer geschickt. Unter anderem enthielt der Bericht die folgende Tatsachen zur Stellungnahme:

- „Geisha“ wird in der Datenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamtes als Sortenbezeichnung für eine ganze Reihe von Sorten verschiedener Gattungen erwähnt, unter anderem folgende:

Denomination: 'Geisha'; Species Latin name: Community trade marks; Country: Europäische Union; Publication type: CTM; Application number: 012100509, Application status: registered, Variety status: registered; Denomination status: approved; Application date 29/08/2013, registration date: #keine Angaben, Breeder's name: #keine Angaben; Applicant's name: Rosen Tantau KG, Species code: ZZZZZ_CTM, Species English Name: Trade mark class 31, Denomination nature: Trade name.

Denomination: 'Geisha'; Species Latin name: Rhododendron L., country: Niederlande; Publication type: COM; Application number: 169868, Application status: registered, Variety status: registered; Denomination status: approved; Application date 13/02/2009, registration date: 13/02/2009, Breeder's name: #keine Angaben; Applicant's name: #keine Angaben, Species code: RHODD, Species English Name: AzaleodendronRhododendronAzalea.

Denomination: 'Geisha'; Species Latin name: Rhododendron molle (Blume) G. Don; Country: Europäische Union; Publication type: PBR; Application number: 20070604, Application status: registered, Variety status: registered; Denomination status: rejected or withdrawn; Application date 04/04/2007, registration date: 06/09/2010, Breeder's name: MATTHEW MILLER; Applicant's name: MATTHEW MILLER; Species code: RHODD_MOL; Denomination nature: trade name.

Denomination: 'Geisha'; Species Latin name: Rosa L.; Country: Niederlande; Publication type: COM; Application number: 114488; Application status: registered, Variety status: registered; Denomination status: proposed; Application date 04/12/1996, registration date: 04/12/1996, Breeder's name: Rosen Tantau; Applicant's name: Th.C. van Kleef BV; Species code: ROSAA; Denomination nature: trade name.

10. In der mündlichen Verhandlung äußerten sich die Beteiligten im Wesentlichen wie folgt:

- Sortenbezeichnungen haben ihre besondere Bedeutung für die Bezeichnung von Sortenbestandteilen, die insbesondere zur Erzeugung von Pflanzen verwendet werden (Artikel 5 Absatz 3 GemSortVO). In diesem Entwicklungsstadium ist es nämlich häufig schwierig oder gar unmöglich zu erkennen, um welche Pflanze es sich handelt. Insofern sieht Artikel 17 GemSortVO vor, dass Pflanzenmaterial grundsätzlich nur mit der Sortenbezeichnung angeboten werden darf. Darüber hinaus ist die Sortenbezeichnung von untergeordneter Bedeutung.
- Marken dienen insbesondere zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft einer Pflanze oder einer Kategorie von Pflanzen. So kommt es auch vor, dass dieselbe Marke für verschiedene Sorten benutzt wird, etwa wenn die Sorte weiterentwickelt wird, wenn die Sorte auf verschiedenen geographischen Märkten angeboten wird oder wenn verschiedene Sorten bestimmte gemeinsame Eigenschaften haben.
- Es besteht ein Bedürfnis, die Sortenbezeichnung für nahverwandte Sorten freizuhalten. Dabei ist das sortenschutzrechtliche Kriterium der „verwandten Art“ im Sinne von Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c und

Absatz 5 GemSortVO ein geeignetes Kriterium auch im Rahmen des Markenrechts.

Entscheidungsgründe

11. Die Beschwerde erfüllt die Anforderungen von Artikel 58, 59 und 60 GMV in Verbindung mit Regeln 48 und 49 GMDV und ist daher zulässig.
12. Die Beschwerde der Antragstellerin ist auch begründet und die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

Beschränkung des Warenverzeichnisses

13. Die Anmelderin erklärt im Rahmen des Prüfungsverfahrens, dass sie das Warenverzeichnis wie folgt beschränkt (Hervorhebung durch die Kammer):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, ~~insbesondere~~ nämlich Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Rosen.

14. Eine solche Beschränkung ist jederzeit gemäß Artikel 43 GMV möglich, kann aber nur eingetragen werden, wenn nach der Beschränkung klar ist, welche Waren im Register verbleiben (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, ECLI:EU:C:2004:86, § 18, 115). Waren müssen nämlich nach Artikel 4 GMV in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 GMV und Regel 2 Absatz 2 GMDV für ihre Eintragung im Register klar und präzise bestimmbar angegeben werden (19/06/2012, C-307/10, IP Translator, EU:C:2012:361; 11/12/2014, C-31/14 P, Premeno, EU:C:2014:2436, § 36; 09/07/2015, R 863/2011-G, Malta Cross International Foundation / Maltese cross, § 54).
15. Zunächst ist das Streichen von klärenden Beispielen, also der Zusatz „insbesondere Rosen und Rosenpflanzen“ aus dem Oberbegriff „Lebende Pflanzen und natürliche Blumen“ zulässig. Weiter kann der Oberbegriff „Lebende Pflanzen und natürliche Blumen“ sowie „Vermehrungsgut von Pflanzen“ durch die Beschränkung auf „Rosen und Rosenpflanzen“ durch das Wort „nämlich“ eingegrenzt werden. Verfahrensgegenständlich sind dann nur noch Rosen und Rosenpflanzen als lebende Pflanzen, natürliche Blumen und Vermehrungsgut.
16. Dabei ist anzunehmen, dass die Anmelderin sich hierbei auf den Begriff der Pflanzengattung ‚Rosa‘ im botanischen und nicht auf Rosen im rein umgangssprachlichen, botanisch nicht zutreffenden Sinne bezieht. Im Rahmen der botanischen Ordnung steht die Sorte auf unterster Ebene, die Sorte gehört zu einer Art (*species*), die Art zu einer Gattung (*genus*), die Gattung zu einer Familie (*familia*) usw..

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV

17. Zunächst begründet der Prüfer seine Entscheidung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV. Bei der Prüfung ist nun das beschränkte Warenverzeichnis zugrunde zu legen.

18. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV sind von der Eintragung beschreibende Marken ausgeschlossen, d. h. Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Merkmale der Waren- oder Dienstleistungsgruppen dienen können, für die diese Eintragung beantragt wird. Damit verfolgt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass Zeichen oder Angaben, die die Waren- oder Dienstleistungsgruppen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden können. Diese Vorschrift erlaubt daher nicht, dass solche Zeichen oder Angaben aufgrund ihrer Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten werden (04/05/1999, C-108/97 & und C-109/97, Chiemsee, EU:C:1999:230, § 24-25).
19. Eine Marke ist eine beschreibende Angabe gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV, wenn sie entweder die Bezeichnung der Waren darstellt oder Merkmale der Waren beschreibt.
20. Der Begriff „Geisha“ für Pflanzen und Blumen sowie deren Vermehrungsgut ist für sich genommen zunächst eine Fantasiebezeichnung. „Geisha“ ist zunächst die japanische Bezeichnung für den Beruf einer Unterhaltungskünstlerin, die traditionelle japanische Künste wie Gesang und Tanz darstellt. Dies ist allerdings keine Beschreibung eines Merkmals von Pflanzen.
21. Ein Hindernis ergibt sich auch nicht aus der Eintragung der Sortenbezeichnung ‚Geisha‘ für eine Sorte der botanischen Gattung ‚Rhododendron‘ zum Anmeldezeitpunkt.
22. Zwar trifft zu, dass eine eingetragene Sortenbezeichnung die entsprechende Sorte bezeichnet, da die Sortenbezeichnung eben die allgemeingültige Bezeichnung der Sorte ist, wie bereits der Name sagt. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus Artikel 20 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens, dem die Europäische Union beigetreten ist und dessen Inhalt diese bindet. Dort heißt es:

Artikel 20 – Sortenbezeichnung

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung]

a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.
[Französischer Text : a) La variété sera désignée par une dénomination destinée à être sa désignation générique.]

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

23. Weiter gilt, dass die Marke, die für eine breite Kategorie von Waren angemeldet wurde, insgesamt zurückgewiesen werden muss, wenn die Marke nur eine Unterkategorie beschreibt, die von der Oberkategorie umfasst ist (20/11/2007, T-458/05, Tek, EU:T:2007:349, § 94).
24. Bei der Prüfung ist auf das Prioritätsdatum der angemeldeten Marke abzustellen, hier dem 15. April 2013 (03/12/2009, R 1743/2007-1, Vesuvia, § 39, für Rosen; 01/03/2012, R 1095/2011-5, Sharbati, für Reis). Allein entscheidend ist, ob zu diesem Zeitpunkt die Bezeichnung zum Namen der Sorte geworden ist, sei es

durch Eintragung in ein Sortenregister oder im allgemeinen Sprachgebrauch. Daher ist irrelevant, ob die Anmelderin oder ein Dritter ein (zeitlich beschränktes) Sortenrecht an der Sorte mit dieser Bezeichnung hat oder ob dieser Schutz ausgelaufen oder auf andere Weise beendet ist (vgl. die Anmeldung einer Marke für eine gleichnamige Hunderrasse 23/06/2010, R 300/2010-1, Continental; Klage abgewiesen 17/04/2013, T-383/10, Continental, EU:T:2013:193).

25. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der GemSortVO, insbesondere Artikel 18, deren Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:

Artikel 18 – Beschränkungen in der Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht vorgehen.

(2) Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festgesetzt wurde.

26. Zwar kann ein solches „Recht an einer Bezeichnung“ ein Recht aus einer Marke sein. Insoweit gilt also, dass die Rechte einer Person, die an einer Bezeichnung sowohl ein Recht aus einer Marke und einer Sortenbezeichnung genießt, dauerhaft, also auch nach Beendigung des Sortenschutzes beschränkt sind (sog. „Geltendmachungsverbot“). Auch Dritte, die ein Recht an einer Marke erworben haben, nachdem eine identische Sortenbezeichnung festgesetzt wurde, unterliegen einer Beschränkung ihrer Rechte aus der Marke.
27. Keinesfalls ergibt sich hieraus allerdings ein Eintragungsanspruch für Sortenbezeichnungen als Marken für diese Sorten. Insofern hat der Gerichtshof bereits zu Artikel 12 GMV festgestellt, dass das System der GMV und der Richtlinie auf einer der Eintragung vorausgegangen Kontrolle durch die Ämter beruhen und nicht auf einer nachträglichen einschränkenden Auslegung durch Gerichte. Die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse muss streng und vollständig sein, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung sicherzustellen, dass Marken, deren Benutzung vor Gericht mit Erfolg entgegengetreten werden könnte, nicht eingetragen werden (06/05/2003, C-104/01, Libertel, EU:C:2003:244, § 59; 21/10/2004, C-64/02 P, Das Prinzip der Bequemlichkeit, EU:C:2004:645, § 45).
28. In der Datenbank „Varietyfinder“ des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) ist „Geisha“ derzeit mehrfach erwähnt.
29. Jedenfalls irrelevant ist die Eintragung als Handelsname und erst Recht die Bezugnahme auf die hier angemeldete Marke, die dort irreführend als im Status „approved“ aufgeführt wird (siehe Randnr. 9).
30. Relevant könnte die Sortenbezeichnung für eine Sorte der botanischen Gattung ‚Rhododendron‘ in den Niederlanden sein.

31. Die Anmelderin hat allerdings ihr Warenverzeichnis ausdrücklich derart beschränkt, dass es nur noch Pflanzen der Gattung ‚Rosen‘ und folglich nicht mehr die Rhododendronsorte ‚Geisha‘ umfasst. Umfasst das Warenverzeichnis nur Pflanzen, für welche keine Sortenbezeichnung eingetragen oder bekannt ist, entfällt das Eintragungshindernis der beschreibenden Angabe (vgl. 04/09/2014, R 1959/2013-1, Fame, § 25).
32. Eine weitere Sortenbezeichnung ‚Geisha‘ konnte für die noch verfahrensgegenständlichen Waren weder innerhalb, noch außerhalb der Europäischen Union insbesondere in einem Staat, welcher UPOV-Vertragspartei ist, gefunden werden.
33. Da also keine Gründe dafür sprechen, dass die angemeldete Marke für die noch verfahrensgegenständlichen Waren eine beschreibende Angabe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV darstellt, ist die Entscheidung insoweit aufzuheben.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV

34. Weiter stützte sich der Prüfer auf fehlende Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV. Auch wenn die Sachverhalte, die nicht zu einer Zurückweisung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV führen, häufig auch nicht zu einer Zurückweisung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV führen, besteht kein Automatismus, da jede Norm ihren eigenen Anwendungsbereich hat.
35. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV sind Gemeinschaftsmarken, die keine Unterscheidungskraft haben, d. h. Marken die nicht geeignet sind, die konkret angemeldeten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, von der Eintragung zurückzuweisen (15/09/2005, C-37/03 P, BioID, EU:C:2005:547, § 60).
36. Die Marke soll die von einem Hersteller angebotenen Pflanzen hinsichtlich ihrer Herkunft gegenüber Pflanzen anderer Hersteller unterscheidbar machen.
37. Fraglich ist also, ob der Umstand, dass die angemeldete Marke identisch ist mit der Bezeichnung einer Sorte, die einer anderen Gattung zugerechnet wird, dazu führt, dass der angemeldeten Marke jegliche Unterscheidungskraft fehlt.
38. Dies ist im Einzelfall nach markenrechtlichen Gesichtspunkten aus der Sicht der relevanten Verkehrskreise zu beurteilen. Der markenrechtlich relevante Verbraucher ist als Durchschnittsverbraucher definiert, der normal informiert und angemessen aufmerksam und verständigen ist, also weder besonders aufmerksam, noch besonders unaufmerksam.
39. Die von der angemeldeten Marke beanspruchten Waren richten sich einerseits an die allgemeinen Verkehrskreise, die lebende Pflanzen, natürliche Blumen sowie Vermehrungsgut von Pflanzen erwerben wollen. Zum anderen richten sich die Waren auch an spezialisierte Verkehrskreise, wie etwa den Züchter, den Pflanzenbaubetrieb, sowie Groß- und Einzelhandel, die entsprechende Pflanzen und Blumen sowie Vermehrungsgut von Pflanzen vertreiben. Insbesondere

Vermehrungsgut richtet sich in erster Linie an ein Fachpublikum, wie auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde.

40. Beide Verkehrskreise achten bei der Auswahl der Waren auf die Bezeichnung der allgemeineren Gattung und Art der Pflanze, sowie ihre Eigenschaften wie Farbe, Aussehen, Blütezeit, Resistenz, Bodenverträglichkeit und betriebliche Herkunft, und, in geringerem Maß, auf die Sortenbezeichnung, etwa um eine erfolgreiche Sorte einer bestimmten Pflanzenart wiederholt anzubauen.
41. Dabei gilt es, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einen Weg zwischen zwei Extremen zu finden:
42. So ist einerseits klar, dass einer Marke, die identisch ist mit einer Sortenbezeichnung jedenfalls für Pflanzen derselben Sorte die Unterscheidungskraft fehlen wird, da sie als beschreibende Angabe, nicht als Marke angesehen wird. Wie im Rahmen der Prüfung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV festgestellt wurde, handelt es sich bei der angemeldeten Marke „Geisha“ nicht um eine beschreibende Angabe für die angemeldeten Waren im Sinne des Warenverzeichnisses.
43. Eine Wortmarke ist jedoch nicht automatisch unterscheidungskräftig, bloß weil sie keine beschreibende Angabe für diese Waren darstellt. Anders herum fehlt einer Marke allerdings auch nicht automatisch die Unterscheidungskraft, weil eine gleichlautende Sortenbezeichnung für eine nur entfernt verwandte Pflanze existiert. Auch haben Gattungs-, Art- und Sortenbezeichnungen für Pflanzen einerseits, und Marken andererseits verschiedene Funktionen.
44. Je näher allerdings die Sorte, deren Name der angemeldeten Marke entspricht, mit der Sorte verwandt ist, die im Warenverzeichnis steht, desto eher fehlt der Marke die Unterscheidungskraft. Insofern gelten die allgemeinen Grundsätze: Je mehr sich die angemeldete Marke der Bezeichnung annähert, mit der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten bezeichnet wird, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Marke Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV fehlt. Nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, besitzt auch Unterscheidungskraft im Sinne dieser Bestimmung (vgl. 29/04/2004, C-473/01 P & C-474/01 P, Tabs, EU:C:2004:260, § 37; 07/05/2015, C-445/13P, Voss Bottle, EU:C:2015:303, § 91). Es gilt also ein Kriterium zu finden, welches solche Pflanzensorten bestimmt, die von den relevanten Verkehrskreisen als so ähnliche Erzeugnisse zu den angemeldeten Waren angesehen werden, sodass der Name dieser Sorte nicht als unterscheidungskräftige Marke für eine andere Sorte angesehen wird.
45. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Sortenbezeichnung für den Endverbraucher in der Regel eine nachrangige Bedeutung spielt. Der Endverbraucher lässt sich zunächst davon leiten, welchen Verwendungszweck er verfolgt, etwa ob er eine Nutzpflanze oder Zierpflanze sucht, welche Eigenschaften diese Pflanze etwa im Hinblick auf ihr Aussehen haben soll, sowie welche Rahmenverhältnisse ihm für seine Pflanze zur Verfügung stehen (welche Pflanze wächst an dem Ort usw.). In einem zweiten Schritt wählt er, im Rahmen des konkreten Angebots des Marktes, die Sorte aus, die aufgrund der

Sortenmerkmale seinem Ziel am nächsten kommt. Dies wurde von Anmelderin und Sachverständigen im Laufe der mündlichen Verhandlung bestätigt.

46. Andererseits spielen die Etikettierungsvorschriften und -gewohnheiten eine Rolle. Pflanzen werden vom Händler in der Regel unter Benennung eher technischer Angaben (Gattung, Art und Sortenbezeichnung sowie Pflanzeigenschaften), einerseits, und gegebenenfalls einer Marke oder eines Handelsnamens (Hausmarke, Produktmarke) andererseits angeboten. Bei Sortenbestandteilen, wie etwa bei Samen oder Setzlingen, die als Vermehrungsgut dienen sollen und wo die Sorte in der Regel nicht leicht erkannt werden kann, ist die Verwendung der Sortenbezeichnung sogar eine verpflichtende Angabe im Handel. Das Nennen einer Marke neben einer Sortenbezeichnung ist beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte ausdrücklich erlaubt. Wenn allerdings eine Marke zur Sortenbezeichnung hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein, etwa durch Hinzufügung des Buchstaben ® bei Marken und/oder der Wiedergabe in einfachen Anführungsstrichen bei Sortenbezeichnungen („var.: ‚Geisha‘“) o.ä..

47. So regelt Artikel 20 UPOV-Übereinkommen die Benutzung von Sortenbezeichnungen und Marken wie folgt:

(7) [Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

48. Genauer führt Artikel 17 GemSortVO insbesondere aus:

Artikel 17 – Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Wer im Gebiet der Gemeinschaft Sortenbestandteile einer geschützten oder von den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 abgedeckten Sorte zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muss die Sortenbezeichnung verwenden, die nach Artikel 63 festgesetzt wurde; bei schriftlichem Hinweis muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Erscheint ein Warenzeichen, ein Handelsname oder eine ähnliche Angabe zusammen mit der festgesetzten Bezeichnung, so muss diese Bezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

49. Um zu entscheiden, ob der Sortenbezeichnung für eine bestimmte Sorte als Marke für eine andere Sorte, die eine andere Sortenbezeichnung trägt, die Unterscheidungskraft fehlt, kann als grundsätzliches Prüfungskriterium – auch nach Anhörung der Anmelderin und der Sachverständigen – der Begriff der „Sorte einer verwandten Art“ im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO geeignet sein.

50. Der Begriff der Sorte einer „verwandten Art“ ist ein zentraler Begriff, der im Sortenschutzrecht häufig verwendet wird. So bestimmt Artikel 20 Absatz 2 UPOV-Übereinkommen:

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

51. Genauer regelt Artikel 63 Absätze 2, 3 Buchstabe c und Absatz 5 GemSortVO:

(2) Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund nach den Absätzen 3 oder 4 vorliegt.

(3) Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn ...

c) sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat, ...

(5) Das Amt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) ansieht.

52. Dies führt dazu, dass identische Sortenbezeichnungen mehrfach eingetragen werden können, solange die Arten, zu denen die Sorten gehören, botanisch ausreichenden Abstand halten. Dabei ist es in der Regel gleichgültig, ob diese vom gleichen Züchter stammen.

53. Das Kriterium der „Sorte einer verwandten Art“ ist zunächst durch die UPOV in den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, 1. November 2012, UPOV/INF/12/4, Anhang 1¹ näher bestimmt worden:

„Anhang

2.5. UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden.

2.5.1. Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, dass die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in dieser Anlage erfasst werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in dieser Anlage: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in dieser Anlage: Teil II.“

¹ http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_12_4.pdf.

54. Die Umsetzung durch das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) gemäß Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO erfolgte in den „Leitlinien zu Artikel 63“ GemSortVO²:

„ANHANG VERWANDTE ARTEN

Unter ‚verwandte Arten‘ gemäß Artikel 63 (3)(c) der Verordnung des Rates 2100/94, auf die in Artikel 4 (d) dieser Leitlinien verwiesen wird, soll zu verstehen sein:

- a) Im Allgemeinen gilt, dass für Gattungen und Arten, die nicht in der Liste dieses Anhangs aufgeführt werden, die Gattung als die Klasse anzusehen ist
 - b) Wenn innerhalb einer Gattung mehr als eine Klasse existiert, so findet Teil I der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung
 - c) Wenn eine Klasse mehr als eine Gattung umfasst, so findet Teil II der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung.“
55. Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, dass Sorten in derselben Gattung als verwandte Art anzusehen sind, betreffen also bestimmte Pflanzenarten (zusammengefasst in sogenannten „Klassen“), bei denen Fachleute es für erforderlich hielten, eine von den botanischen Taxa abweichende Gruppierung zu bilden. Bei der einen Gruppe werden innerhalb derselben botanischen Gattung mehrere Untergruppen gebildet und bereits diese als verwandte Arten angesehen (Liste I des Anhangs zu den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“). Bei der anderen werden Arten mehrerer botanischer Gattungen in einer größeren Gruppe zusammengefasst (Liste II dieses Anhangs).
56. Für Pflanzen der Gattung ‚Rosen‘ (‚Rosa‘) besteht eine solche Ausnahme allerdings nicht. Nur Sorten der Arten, die zu dieser Gattung gehören, werden demnach als „verwandte Art“ gemäß Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO angesehen. Diese hat die Anmelderin allerdings gerade alle aus dem Warenverzeichnis ausgenommen. Das Warenverzeichnis enthält somit keine Sorten „verwandter Art“ mehr.
57. Es ist daher festzuhalten, dass aus sortenrechtlicher Sicht kein Hindernis dafür besteht, dass ‚Geisha‘ gleichzeitig als eine Sortenbezeichnung für eine Rose oder ‚Rhododendron‘ und eine Sorte einer anderen Gattung eingetragen würde, da diese eben unterschiedlichen botanischen Gattungen angehören und damit nicht einer „verwandten Art“ sind.
58. Die Grenzziehung, die der Gesetzgeber bei Sortenbezeichnungen gezogen hat, sollte grundsätzlich auch bei den absoluten Eintragungshindernissen für Marken gelten.
59. Dies bedeutet nicht, dass es nicht weitere Gründe geben kann, aus denen festgestellt werden kann, dass die Unterscheidungskraft fehlt. Es gibt insbesondere keine Bindung der markenrechtlichen Prüfung der Unterscheidungskraft an sortenschutzrechtliche Kriterien. Aber es müssen weitere Umstände hinzutreten, damit bei einer Marke, die einer Sortenbezeichnung nichtverwandter Art entspricht, die Unterscheidungskraft

² http://www.cpvo.europa.eu/documents/lex/guidelines/VD_Guidelines_DE.pdf

fehlt. Hierfür fehlt es jedoch in der angefochtenen Entscheidung an jeglicher Begründung. Bemerkungen Dritter gemäß Artikel 40 GMV liegen ebenfalls nicht vor, die in Bezug auf die konkret zu prüfenden Waren andere Erwägungen einbringen könnten. Hingewiesen wird weiter darauf, dass sachkundige Dritte diese Eintragung im Nichtigkeitsverfahren gemäß Artikel 52 GMV wegen absoluten Eintragungshindernissen überprüfen lassen können.

60. Die Entscheidung ist auch insoweit aufzuheben.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV

61. Weiter hörte die Kammer die Anmelderin zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV. Dabei stellt sie darauf ab, dass der Käufer, dem Vermehrungsgut unter der Marke „Geisha“ angeboten wird, welches nicht Saatgut der Sorte ‚Geisha‘ ist, getäuscht wird.

62. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV dürfen Marken nicht eingetragen werden, die geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, Beschaffenheit oder auch Bestimmung der Waren zu täuschen. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass eine tatsächliche Irreführung des Verbrauchers oder eine hinreichend schwerwiegende Gefahr einer solchen feststellen lässt (30/03/2006, C-259/04, Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 48).

63. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Anmelder seine Marke in nicht-täuschender Weise benutzt, wenn dies aufgrund des Warenverzeichnisses möglich erscheint. Da der angemessene aufmerksame Verbraucher ‚Rosen‘ von Sorten anderer Gattungen unterscheiden kann und auf die entsprechenden Bezeichnungen achtet, hat die Kammer keine Veranlassung zu der Annahme einer Täuschung.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV

64. Weiter lud die Kammer die Anmelderin dazu ein, zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 UPOV-Übereinkommen Stellung zu nehmen. Diese Norm eröffnet insbesondere weiteren Raum für die Zurückweisungen von Marken, für die Verkehrsdurchsetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 GMV geltend gemacht wird oder in denen die Sortenbezeichnung in ihren wesentlichen Bestandteilen in ein anderes Zeichen inkorporiert wird. Nachdem allerdings hier eine reine Wortmarke angemeldet wurde und Verkehrsdurchsetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 GMV nicht geltend gemacht wurde, und nachdem die Marke weiter nicht die Bezeichnung einer vom Warenverzeichnis umfassten Sorte ist (siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV), noch der einer verwandten Sorte im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 GemSortVO (siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV), ergibt sich auch hieraus kein weiterer Grund für die Zurückweisung der angemeldeten Marke.

65. Die Entscheidung des Prüfers ist daher insgesamt aufzuheben.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anmeldung im Prüfungsverfahren beschränkt wurde wie folgt:

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, nämlich Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Rosen.

2. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben. Die Anmeldung wird zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens zurückverwiesen.

Signed

Th. M. Margellos

Signed

Ph. von Kapff

Signed

C. Rusconi

Registrar:

Signed

H.Dijkema

